

## ANLAGE 4

# Incentive Programm

für die Förderung  
von neuen Strecken

## Anlage 4 zu Entgeltordnung des Flughafen Graz.

### Incentive Programm für die Förderung von neuen Strecken

#### 1. Allgemeines

Der Wirtschaftsstandort „Flughafen Graz“ mit derzeit rund 950 Mitarbeiter:Innen steht im immer härter werdenden internationalen und nationalen Wettbewerb mit Flughäfen (die sich verstärkt um den Ausbau ihres Angebots bemühen) und überschneidet sich zum Teil mit diesen in seiner Catchment-Area.

Das vorliegende Incentive-Programm wurde entwickelt, um die Wettbewerbsfähigkeit des Flughafen Graz abzusichern und bestehende Flughafen-Kapazitäten besser auszulasten. In der Folge dient es dazu die Passagierzahlen am Flughafen Graz zu steigern, Neukunden zu gewinnen und den Markteintritt für diese attraktiv und wirtschaftlich sinnvoll zu gestalten.

Aus diesem Grunde soll das vorliegende Incentive-Programm der Flughafen Graz Betriebs GmbH einen Anreiz schaffen, um Luftverkehrsgesellschaften zu bewegen, neue Destinationen im Interesse der stark exportorientierten und expandierenden Steirischen Wirtschaft und Industrie sowie des Tourismus an Graz anzubinden, damit den Wirtschaftsstandort Steiermark zu stärken und internationale Konnektivität für aus/nach Graz anbieten zu können.

Ziele des Incentive-Programms sind unter anderem:

1. Effizientere Nutzung bestehender Infrastruktur und Flughafen-Kapazitäten
2. Steigerung der Wertschöpfung für die Steirische Wirtschaft, Industrie und den Tourismus
3. Erlössteigerung im Aviation und Non-Aviation Bereich
4. Umsatzsteigerung für ansässige Unternehmen / Retailing-Partner am Standort Flughafen Graz
5. Arbeitsplätze für engagierte Mitarbeiter:innen stabil abzusichern

**Voraussetzung** für die Gewährung dieser Neustreckenforderung sind:

- ein beiderseitiges Interesse am Aufbau eines nachhaltigen Verkehrs an/ab Graz
  - o dieses beiderseitige Interesse und ein nachhaltiger Verkehr liegen insbesondere dann nicht vor, wenn eine Fortführung der Strecke nach dem Förderzeitraum als nicht realistisch eingeschätzt wird oder der Streckenaufbau die Fortführung von bereits bestehenden Anbindungen unmittelbar gefährdet.
- dass die Destination mindestens in zwei vor dem Start vorangegangenen IATA-Flugplanperioden nicht direkt vom Flughafen Graz aus angefliegen wurde.
- eine Bedienung im Direktflug ab/nach Graz von mindestens 2 wöchentlichen Frequenzen über mindestens 45 Wochen im Kalenderjahr oder eine saisonale Operation mit jedoch mindestens 60 Rotationen pro IATA-Flugplanperiode.

Wird eine neue Destination nur **saisonal** bedient, jedoch zumindest 60 mal pro Flugplanperiode angefliegen, kommen nur 50% der Reduktionen entsprechend Absatz 2 zur Anwendung. Eine Reduktion des Sicherheitsentgelts kann in diesem Fall nicht gewährt werden.

Bei Verlagerung bestehender Verkehre innerhalb eines Flughafensystems einer jeweiligen Destination/Stadt, innerhalb einer Catchment-Area oder von einem Luftfahrtunternehmen an ihre verbundenen Unternehmen gelangt dieses Incentive-Programm nicht zur Anwendung. Wurde die Destination von der Airline oder einer ihrer verbundenen Unternehmen bereits ab Graz angefliegen und wieder eingestellt, so kann dieses Incentive-Programm der selben Airline-Gruppe erst gewährt werden, wenn die Destination 24 Monate nicht ab Graz im Direktflug bedient wurde.

Für Flüge auf mit diesem Incentive-Programm geförderten Strecken können keine weiteren Nachlässe aus der Entgeltordnung geltend gemacht werden.

Der grundsätzliche Anspruch eines Flughafennutzers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf Gewährung eines Incentives aus diesem Programm entsteht erst nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, sowie mit dem Nachweis der Erfüllung der an den jeweiligen Incentive geknüpften Voraussetzungen. Bei Abschluss einer Vereinbarung ist neben Frequenzen, Flugtagen, Zeitenlage, LFZ-Type, Load-Faktor, erwarteter Passagieranzahl in & out und Strecke für den Vertragszeitraum, die Verrechnung der Bonifikationen detailliert auszuführen.

Werden weniger als **80 %** der geplanten und vertraglich vereinbarten Flüge durchgeführt erlischt der Anspruch auf diese Bonifikation.

Die Gewährung dieses Incentives kann jederzeit ausgesetzt werden, sollten fällige Rechnungen der Flughafen Graz Betriebs GmbH nicht bezahlt worden sein.

Die Flughafen Graz Betriebs GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen des Incentive-Programms oder Teilen hiervon zu beantragen oder zu widerrufen.

Der Support erfolgt entsprechend dem Beihilfe- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Union unter Anwendung des Europäischen Rechts und sichert einen fairen, funktionierenden Wettbewerb mit dem Gebot der Gleichbehandlung.

## 2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Für den Aufbau einer neuen Linienverbindung können über einen Zeitraum von maximal 4 Jahren folgende Reduktionen der Entgelte gewährt werden:

### Landeentgelt/Passagierentgelt

Jahr seit Streckenaufnahme	Reduktion
1	-80%
2	-60%
3	-40%
4	-20%

### Sicherheitsentgelt (nur bei Linienverbindungen ganzjährig)

Jahr seit Streckenaufnahme	Reduktion
1	-20%
2	-15%
3	-10%
4	-5%

Erfolgt in einem der Jahre des Aufbau Programms eine Frequenzerhöhung auf 6 oder mehr wöchentliche Flüge erhöht sich ab diesem Zeitpunkt die Reduktion des entsprechenden Jahres seit Streckenaufnahme für das Lande-, Passagier- und Sicherheitsentgelt um weitere 10%.